



MEDIENECKE

Film:
Berufskrankheit –
was ist das?“

SEITE 4

TOP THEMA

Solidarische Sozialversicherung nicht gefährden

Stellungnahme von DGUV, GKV SV und DVR Bund zur Sozialversicherungspflicht von Honorar- und Notärzten

Am 10. März 2017 berät der Bundesrat über das Gesetz zur Heil- und Hilfsmittelverordnung. Es sieht unter anderem vor, dass Honorarärztinnen und Honorarärzte sozialversicherungsfrei Notdienste in ländlichen Gebieten übernehmen können. Dort sind notärztliche Rettungsdienste häufig darauf angewiesen, Notärzte nebenberuflich einzusetzen, um Versorgungsengpässe abzudecken. Vertreter der gesetzlichen Sozialversicherung sehen in diesem Vorstoß allerdings einen Verstoß gegen die Prinzipien der Solidargemeinschaft.



Foto: benjaminmolte / Fotolia

**Beitragsrechtliche Sonderregelungen für Notärzte und Notärztinnen:
Der Einstieg vom Ausstieg aus der Solidargemeinschaft?**

Hintergrund der Initiative ist ein Urteil des Landesozialgerichtes Mecklenburg-Vorpommern, welches die Notarztstätigkeit als sozialversicherungspflichtig eingestuft hat. Dies betrifft Notärztinnen und Notärzte, die vor allem im ländlichen Raum zunehmend auf Honorarbasis tätig sind. Der Bundesrat warnt deshalb, dass es deutlich schwieriger werden könne, Notarztstandorte im notwendigen Umfang zu besetzen.

Zu einer am 16. Dezember 2016 gefassten Entschließung des Bundesrates hat die Bundesregierung inzwischen erklärt, dass die Tätigkeit nicht der Sozialversicherungspflicht unterliege. So hat der Bundestag am 16. Februar 2017 eine entsprechende Klarstellung im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelverordnung beschlossen, über die der Bundesrat am 10. März berät.

Bereits im Vorfeld des Verfahrens haben sich die DGUV, der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung und die Deutsche Rentenversicherung Bund in einer gemeinsamen Stellungnahme gegen die Befreiung von der Beitragspflicht ausgesprochen und auf die möglichen Risiken hingewiesen. So ließen sich mit den vorgesehenen beitrags-

rechtlichen Sonderregelungen für Notärzte bzw. Notärztinnen die Versorgungsengpässe im Rettungsdienst nicht beheben. Denn hier wird unterstellt, dass – die sowohl vom Arbeitgeber wie Arbeitnehmer getragenen Sozialversicherungsbeiträge – ein Beschäftigungshemmnis darstellen. Vielmehr spielen für die Engpässe jedoch vor allem strukturelle und bildungspolitische Ursachen eine Rolle.

Die Folgewirkung könnte ein „sozialpolitisch brisantes Einfallstor“ sein, wenn vom Gesetzgeber in Aussicht gestellt wird, dass besonders nachgefragte und notwendige Erwerbstätigkeiten von der Beitragspflicht befreit werden können. Weitere „Ausstiegswünsche“ anderer Berufsgruppen sind dann nicht auszuschließen. „Nicht nur werden durch eine solche Entscheidung die Grundlagen der Sozialversicherung ignoriert“, so Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer der DGUV. „Es wird zugleich suggeriert, die Zugehörigkeit in eine bewährte Solidargemeinschaft sei etwas Nachteiliges. Das kann gesellschaftspolitisch nicht gewünscht sein.“

IM WORTLAUT

Beschluss des Bundesrates

„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zeitnah einen Gesetzentwurf zu erarbeiten und vorzulegen, der geeignet ist, eine notärztliche Tätigkeit von Honorarärztinnen und Honorarärzten zu gewährleisten, ohne, dass diese sozialversicherungspflichtig ist.“

Die komplette Entschließung finden Sie unter:

Web: www.bundesrat.de
Drucksachennr.: 683/16



Nicht ohne eine soziale Dimension

Liebe Leserinnen und Leser,

derzeit bestimmt der Begriff „sozial“ vielerorts die Debatte. In Europa wird eine Säule sozialer Rechte diskutiert, im deutschen Wahlkampf wird soziale Gerechtigkeit zum wichtigen Schlagwort und auch international geht es um soziale Verantwortung. Dies entspringt zumeist nicht einer plötzlichen Rückbesinnung, sondern ist vielmehr die Reaktion auf ein tiefes Bedürfnis der Menschen nach mehr sozialem Zusammenhalt und einer gerechteren Gesellschaft. Lange lag der Fokus auf wirtschafts- und finanzpolitischen Prioritäten – doch die Realität zeigt: Ohne eine soziale Dimension geht es auf Dauer nicht. Sie ist das Fundament unseres Miteinanders. Ein tragender Pfeiler dabei sind die sozialen Sicherungssysteme, die auf einer Solidargemeinschaft aufbauen, Schwächeren Halt geben und für wirtschaftliche Stabilität sorgen. Umso wichtiger ist es, dass dieser Grundpfeiler und seine sozialen Errungenschaften nicht grundsätzlich infrage gestellt werden – sei es durch politische Entscheidungen oder auch nur durch Äußerungen, die den Eindruck erwecken, hierbei handle es sich um etwas Verzichtbares oder gar Hinderliches. Solche Entwicklungen werden wir beobachten, begleiten und wenn nötig, uns zu Wort melden. Nicht umsonst werden wir in vielen Ländern um unsere soziale Stabilität beneidet – wir sollten sie nicht aufs Spiel setzen!

Ihr


Dr. Joachim Breuer
 Hauptgeschäftsführer der DGUV

„Versicherungsschutz für Pflegende ohne Wenn und Aber“

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) bringt seit Anfang 2017 mehrere grundlegende Veränderungen mit sich. Ein Kernpunkt ist die bessere soziale Absicherung der pflegenden Angehörigen. DGUV Kompakt sprach mit Gabriele Pappai, Geschäftsführerin der Unfallkasse NRW, über die Neuerungen des Gesetzes und deren Bedeutung für die gesetzliche Unfallversicherung.

Frau Pappai, welche neuen Regelungen des PSG II gelten seit Januar 2017?

Seit Jahresbeginn gibt es einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsverfahren. Die Höhe der Leistung orientiert sich daran, wie selbstständig ein Mensch seinen Alltag noch ohne fremde Hilfe bewältigen kann. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Selbstständigkeit durch körperliche, geistige oder psychische Einschränkungen beeinträchtigt ist. Davon profitieren insbesondere Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind sowie Menschen mit dauerhaft psychischen Erkrankungen oder Behinderungen. Wie pflegebedürftig jemand eingestuft wird, spiegelt sich in fünf Pflegegraden wider. Je höher der Pflegegrad, desto mehr ist ein Mensch in seiner Selbstständigkeit beeinträchtigt. Zudem erhalten Pflegebedürftige mehr Leistungen, Pflegekräfte mehr Zeit und pflegende Angehörige eine bessere soziale Absicherung. Unser Augenmerk gilt hier den pflegenden Angehörigen. Häuslich Pflegende, die sogenannten nicht erwerbsmäßig Pflegenden, stehen neben der Renten- und Arbeitslosenversicherung auch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der öffentlichen Hand.

Welche Voraussetzungen müssen pflegende Angehörige erfüllen, um unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stehen?

Der Grundsatz, dass Personen gesetzlich unfallversichert sind, die sich in häuslicher Umgebung, nicht erwerbsmäßig um einen Pflegebedürftigen kümmern, bleibt. Doch die Bedingungen, unter denen der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ge-

währt wird, hat der Gesetzgeber verändert: Angehörige müssen nun wöchentlich mindestens zehn Stunden pflegen und das regelmäßig an mindestens zwei Tagen in der Woche. Außerdem muss die pflegebedürftige Person mindestens Pflegegrad 2 haben. Angehörige, die bis Ende 2016 bereits pflegerisch tätig und versichert waren, haben jedoch Bestandsschutz nach altem Recht – solange sie sich weiterhin um dieselbe pflegebedürftige Person kümmern.

Es existieren nun also Mindestanforderungen für die Dauer der Pflege, damit der Unfallversicherungsschutz besteht. Wie bewerten Sie diese?

Die Einführung der zeitlichen Eingrenzung von zehn Wochenstunden an zwei Tagen kann für pflegende Angehörige ein Nachteil sein. Es war wohl das Bestreben, einen Gleichklang zwischen den Sozialversicherungszweigen herzustellen. Doch wirklich nachvollziehbar ist das nicht, denn in der gesetzlichen Unfallversicherung ist immer das Versicherungsrisiko „Unfall“ abgedeckt. Unser Prinzip lautet demnach: Die Tätigkeit einer Person ist versichert, nicht die Person selbst. Die übrigen Zweige der Sozialversicherung sind reine Personenversicherungen und haben daher eine andere Risikostruktur als wir. Zudem wurde ein Grundprinzip der gesetzlichen Unfallversicherung aufgegeben, dass keine zeitlichen Mindestanforderungen an versicherte Tätigkeiten gestellt werden.

Gibt es bestimmte Aspekte, an denen noch nachgesteuert werden muss?

Wer Angehörige pflegt, sollte uneingeschränkt – ohne Wenn und Aber – unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversi-



Foto: JSB37 / Fotolia

Etwa 2,9 Millionen Menschen in Deutschland sind pflegebedürftig. Mehr als zwei Millionen von ihnen werden zu Hause versorgt. Angehörige, die pflegen, stellen oft ihre eigenen Bedürfnisse zurück. Sich gewissenhaft um einen nahestehenden Menschen zu kümmern, ist fordernd.

cherung stehen – egal ob die Pflege zehn oder neun Stunden wöchentlich dauert, egal ob sie an einem oder mehreren Tagen die Woche erfolgt. So ist nun beispielsweise eine Studentin, die in den Semesterferien für vier Wochen nach Hause kommt, um ihren Vater zu pflegen und ihre Mutter so zu entlasten, nicht mehr versichert. Für uns ist es somit schwieriger geworden, die Pflegesituation und den Anspruch auf Versicherungsschutz zu beurteilen.

Die Pflege bedeutet eine hohe körperliche und psychische Belastung für die Angehörigen. Wie setzt sich die gesetzliche Unfallversicherung für die Gesundheit der pflegenden Angehörigen ein?

Etwa 2,9 Millionen Menschen in Deutschland sind pflegebedürftig. Mehr als zwei Millionen von ihnen werden zu Hause versorgt. Angehörige, die pflegen, vernachlässigen oft ihre eigenen Bedürfnisse. Sich gewissenhaft um einen nahestehenden Menschen zu kümmern, fordert viel von einem. Ich selbst habe hautnah miterlebt, mit welchen Belastungen meine Mutter zu

kämpfen hatte, als sie meine demente Großmutter gepflegt hat. Ein geliebter Mensch – einst fürsorglich, ausgeglichen und selbstbestimmt – verändert sich, wird schwach, verwirrt und leicht reizbar. Das beunruhigt und beansprucht die Pflegeperson sehr. Da ist es wichtig, den Gesundheitsschutz pflegender Angehöriger schon frühzeitig im Blick zu haben. So bieten wir unter anderem mit einem eigenen Internet-Portal Informationen zu Gesundheitsschutz, Organisation der häuslichen Pflege sowie zu rechtlichen Fragen an. Zudem gibt es Seminare für Pflegeprofis, die ihr Wissen an pflegende Angehörige weitergeben, – und das Magazin „Zu Hause pflegen – Gesund bleiben!“.

Web: www.unfallkasse-nrw.de/pflegende-angehoerige



Gabriele Pappai
Geschäftsführerin der
Unfallkasse NRW

ZUM THEMA

Europäische Solidaritätskorps

Die Initiative „Europäische Solidaritätskorps“ bietet jungen Menschen die Möglichkeit, sich für humanitäre und soziale Projekte in Europa zu engagieren. Wer sich für solch einen Einsatz interessiert, sollte sich vorab auch informieren, wie es um seinen Versicherungsschutz bestellt ist – denn die Regelungen in den einzelnen EU-Ländern sind unterschiedlich.

Seit Dezember 2016 können sich junge Menschen zwischen 18 und 30 Jahren zur Teilnahme am Europäischen Solidaritätskorps melden. Diese neue, von EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker ins Leben gerufene Initiative, bietet die Möglichkeit, für eine Dauer von zwei bis zwölf Monaten einen Hilfs-einsatz in Krisensituationen zu leisten. Ziel ist es, jungen Menschen mit diesem Programm Europa durch Auslandserfahrungen näher zu bringen. Zudem soll so ermöglicht werden, erste berufliche Erfahrungen zu sammeln, Sprachkompetenzen zu erweitern und sich interkulturelle Kontakte zu erschließen.

Junge Menschen, die sich für das Europäische Solidaritätskorps interessieren, sollten an ihre Absicherung für den Fall eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit denken. Hier ist es wichtig, im Vorfeld alle Formalitäten mit der Organisation oder dem Unternehmen, bei dem man den Einsatz durchführen möchte, abzuklären. In Deutschland greift im Rahmen einer Beschäftigung, eines Praktikums, einer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie während der Ausbildung der Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Dieser kann auch bei einem Einsatz in einem anderen EU-Mitgliedstaat bestehen, etwa, wenn es sich um eine Entsendung im Sinne der europäischen Regelungen zur Koordinierung der Sozialen Sicherungssysteme handelt. Ist dies nicht der Fall, können die Regelungen des Mitgliedstaats gelten, in dem der Einsatz durchgeführt wird. Welche dies sind, sollte mit der jeweiligen Organisation geklärt werden – ebenso, um welche weiteren Versicherungen der Teilnehmer sich selbst kümmern sollte.

Web: www.dguv.de (Webcode: d1071989)

Berufskrankheit – was ist das?



An einer anerkannten Berufskrankheit erkrankte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Rehabilitations- und Entschädigungsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Alleine 2015 haben die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen 37.149 Berufskrankheiten anerkannt. Doch nicht bei jeder Erkrankung während des Arbeitslebens handelt es sich automatisch um eine Berufskrankheit. Was eine Berufskrankheit ausmacht, welche Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen müssen und wie das Verfahren abläuft – diese Themen und viele weitere enthält ein neues, knapp fünfminütiges und wahlweise untertiteltes Erklärvideo der DGUV.

Der Film „Die Berufskrankheit – was ist das?“ steht im Internet zur Verfügung:
Web: www.dguv.de (Webcode: d1068085)

MELDUNG

Richtgrenzwerte für 31 gesundheitsschädliche Chemikalien

Die Europäische Kommission hat Ende Januar die Richtgrenzwerte für 31 gesundheitsschädliche Chemikalien gesetzt. Damit soll die Belastung mit gefährlichen Chemikalien am Arbeitsplatz weiter reduziert werden. Unter den 31 neuen Richtgrenzwerten befinden sich 25 für neue Stoffe und sechs für Stoffe, deren Grenzwerte aktualisiert wurden. Die Richtgrenzwerte stellen für Arbeitgeber und nationale Behörden eine wichtige Orientierungshilfe dar, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der EU-Richtlinie zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit nachzukommen. Die Änderungen der Grenzwerte fügen sich in die laufenden Arbeiten der Kommission zur Errichtung einer europäischen Säule sozialer Rechte ein. Ziel ist es, das EU-Recht an



Foto: Adam Gregor / Fotolia

Etwa 160 000 Menschen sterben in Europa jährlich an arbeitsbedingten Erkrankungen

sich ändernde Beschäftigungsmodelle und gesellschaftliche Entwicklungen anzupassen. Die Richtwerte beruhen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, zudem wurden Experten aus den EU-Staaten sowie die Sozialpartner konsultiert. Die Mitgliedstaaten sind nun aufgerufen, darauf basierend nationale Grenzwerte zu beschließen.

Web: <http://ec.europa.eu/germany>
(Suchbegriff: „Richtgrenzwerte“)



Arbeitsunfallgeschehen 2015

Die Broschüre „Arbeitsunfallgeschehen 2015“ der DGUV enthält statistische Daten über das Arbeitsunfallgeschehen in der gewerblichen Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. Schwerpunkte sind die Themen Bauliche Einrichtungen, Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle, Werkzeuge und Maschinen.

Web: <http://publikationen.dguv.de> (Bestellnummer 12497)

TERMINE

4. März bis 24. September 2017
DASA Arbeitswelt:
Ausstellung „Alarmstufe Rot“
DORTMUND
www.dasa-dortmund.de

16. März 2017
digital, flexibel, entgrenzt
FRANKFURT AM MAIN
www.rkw-kompetenzzentrum.de

31. März – 1. April 2017
Unfallmedizinische Tagung 2017
DÜSSELDORF
www.dguv.de > **Veranstaltungen**

12. April 2017
Die neue Betriebsicherheitsverordnung und aktueller Stand des technischen Regelwerkes
DRESDEN
www.baua.de > **Aktuelles-und-Termine**

ZAHL DES MONATS

61,9 Milliarden

geleistete Arbeitsstunden ...
 ... wurden 2015 von der DGUV erfasst.
 Das sind 1,52 % mehr als im Vorjahr.

IMPRESSUM

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Dr. Joachim Breuer (Hauptgeschäftsführer). Die DGUV ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
Herausgeberbeirat: Dr. Renate Colella (Vorsitz), Udo Diel, Prof. Dr. med. Axel Ekkernkamp, Reiner Hoffmann, Gabriele Pappai, Dr. Udo Schöpf, Karl-Sebastian Schulte
Chefredaktion: Gregor Doecke, Dr. Dagmar Schittly, DGUV, Glinkastr. 40, 10117 Berlin
Redaktion: Dr. Dagmar Schittly, Kathrin Baltscheit, Katharina Dielmann, Tobias Falk
Grafik: Christoph Schmid, www.christophschmid.com
Verlag: Quadriga Media Berlin GmbH, Werderscher Markt 13, 10117 Berlin
Druck: DCM Druckcenter Meckenheim

FOLGEN SIE UNS AUF TWITTER



Nachrichten live aus der Redaktion:
www.twitter.com/DGUVKompakt

Kontakt
KOMPAKT@DGUV.DE
WWW.DGUV.DE/KOMPAKT